

SATZUNG

der

Mindener Wärme GmbH

1 FIRMA UND SITZ DER GESELLSCHAFT

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma „Mindener Wärme GmbH“.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Minden.

2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Durchführung von Sektorentätigkeiten auf dem Gebiet der kommunalen Fernwärmeversorgung in Minden, insbesondere die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Wärme, die Einspeisung von Wärme in diese Netze einschließlich der Erzeugung und Produktion sowie des Groß- und Einzelhandels. Hierzu gehören auch Planung, Bau, Betrieb und Betriebsführung von Wärmeerzeugungsanlagen auf eigene oder fremde Rechnung und hiermit verbundene im Rahmen des § 107a Abs. 2 GO NRW zulässige Hilfs- und Nebentätigkeiten einschließlich von im Kontext der Wärmeversorgung der Optimierung dienenden energetischen Zusatzdienstleistungen.
- 2.2 Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich insbesondere unter Beachtung von §§ 107, 108 GO NRW auch an ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben.

- 2.3 Vor der Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des § 107a Abs. 2 GO NRW sind in schriftlicher Form Abwägungsprozesse zu dokumentieren, aus denen ersichtlich sein muss, ob und inwieweit vor der Erbringung dieser Dienstleistungen den Belangen kleiner Unternehmen, insbesondere des Handwerks, im Rahmen der Entscheidungsfindung Rechnung getragen wurde.
- 2.4 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- 2.5 Die Gesellschaft soll Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des § 139 GWB werden.
- 2.6 Die Gesellschaft beachtet im Rahmen ihrer unternehmensgegenständlichen Tätigkeit insbesondere kommunalrechtliche und vergaberechtliche Vorschriften. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09.11.1999 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

3 GESCHÄFTSJAHR, DAUER DER GESELLSCHAFT

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

4 STAMMKAPITAL

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro). Es ist eingeteilt in 500.000 Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von jeweils 1,00 €.

5 ORGANE DER GESELLSCHAFT

Die Organe der Gesellschaft sind

- (a) die Gesellschafterversammlung und
- (b) die Geschäftsführung.

6 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- 6.1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden hat, soll insbesondere folgende Gegenstände haben:
- (a) die Berichterstattung der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kenntnisnahme),
 - (b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - (c) die Entlastung der Geschäftsführung.
- 6.2 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind nach Bedarf abzuhalten und einzuberufen. Die Geschäftsführung hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist.
- 6.3 Jeder Gesellschafter kann unter Angabe des Zwecks der Versammlung und der in ihr zu behandelnden Gegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Folgt die Geschäftsführung diesem Einberufungsverlangen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des Antrages oder ist die Einladung fehlerhaft oder gibt sie die benannten Gegenstände falsch oder unvollständig wieder, so ist der antragstellende Gesellschafter berechtigt, die Einberufung der Gesellschafterversammlung selbst zu veranlassen. Die Regelungen über die Art und Weise der Einberufung finden entsprechende Anwendung.
- 6.4 Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung schriftlich per einfachem Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung nebst der Angabe, zu welchen Tagesordnungspunkten Beschlüsse zu fassen sind, einberufen. Die zugehörigen Unterlagen sind den Gesellschaftern rechtzeitig vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. Zwischen dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post (bzw. der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail) und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

7 DURCHFÜHRUNG DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- 7.1 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die gemeinsam mindestens 80 % (achtzig Prozent) der Stimmen besitzen. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, so beruft die Geschäftsführung unter

Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche mittels eingeschriebenen Briefes eine neue Gesellschafterversammlung ein. Die neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 7.2 Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- und/oder fristgerecht einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht.
- 7.3 Gesellschafterversammlungen finden in Minden statt, sofern sich die Gesellschafter nicht einvernehmlich auf einen anderen Ort einigen.
- 7.4 Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen von einem anderen Gesellschafter oder von kraft Gesetzes zu beruflicher Verschwiegenheit verpflichteten Personen der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe vertreten oder begleiten lassen. Im Übrigen ist eine Vertretung durch andere Personen oder deren Anwesenheit nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter dem zustimmen. Ein bevollmächtigter Vertreter des Gesellschafters hat sich mittels schriftlicher Vollmacht, vorzulegen im Original, zu legitimieren.
- 7.5 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorsitzende ist zugleich befugt, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie übersandt werden.
- 7.6 Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich zu Händen des Versammlungsleiters geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Versammlungsleiter der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen mittels Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird. Von einer Abhilfe durch den Versammlungsleiter sind die anderen Gesellschafter mittels Übersendung einer geänderten Niederschrift zu informieren. Den anderen Gesellschaftern stehen im Hinblick auf die geänderten Inhalte der Niederschrift wiederum die Rechte aus dieser Ziffer zu.

7.7 Die Unwirksamkeit oder Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift gemäß der vorstehenden Ziffern beim jeweiligen Gesellschafter gerichtlich geltend gemacht werden. Wird die Niederschrift gemäß vorstehender Ziffer 7.6 geändert, so beginnt die Ausschlussfrist mit Zugang der final geänderten Niederschrift. Nach Ablauf der Ausschlussfrist gilt der Fehler als geheilt.

8 AUFGABEN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

8.1 Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Änderungen dieser Satzung einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- (b) Auflösung der Gesellschaft;
- (c) Feststellung des Wirtschaftsplans;
- (d) Feststellung des Jahresabschlusses;
- (e) Verwendung des Ergebnisses;
- (f) Entlastung der Geschäftsführung;
- (g) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Erteilung von Prokura;
- (h) Abschluss, Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
- (i) Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- (j) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 AktG;
- (k) Beschluss, Änderung und Aufhebung von Investitionsrichtlinien sowie Energiebeschaffungs-Richtlinien;
- (l) Wahl des Abschlussprüfers.

8.2 Jeder Gesellschafter hat das Recht, einen Geschäftsführer und einen Prokuristen der Gesellschaft vorzuschlagen. Ein auf Vorschlag eines Gesellschafters bestellter Geschäftsführer ist auf jederzeitiges Verlangen des Gesellschafters, der ihn vorgeschlagen hat, von der Gesellschafterversammlung wieder abuberufen. Eine auf Vor-

schlag eines Gesellschafters erteilte Prokura ist auf jederzeitiges Verlangen des Gesellschafters, der den Prokuristen vorgeschlagen hat, durch die Geschäftsführung zu widerrufen.

9 BESCHLÜSSE DER GESELLSCHAFTER

9.1 Die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.

9.2 Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Wege schriftlicher Verfahren (auch per E-Mail oder Telefax) sowie im Wege fernmündlicher oder sonstiger – auch elektronischer – Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und kein Gesellschafter der Art der Abstimmung widerspricht.

9.3 Fassen die Gesellschafter Beschlüsse nicht in einer Gesellschafterversammlung, ist hierüber von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, welche den gefassten Gesellschafterbeschluss mit seinem Wortlaut enthalten muss. Diese Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern zu übersenden oder auszuhändigen.

9.4 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Änderungen dieser Satzung sowie Beschlüsse über die in

- (a) Ziffern 8.1(a) bis 8.1(k),
- (b) Ziffern 10.4(a) bis 10.4(g),
- (c) Ziffern 10.4(i), 10.4(j) und 10.4(l)

genannten Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der abgegebenen Stimmen.

Ziffer 9.6 gilt entsprechend.

9.5 Je ein Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht aus einer Beteiligung kann nur einheitlich ausgeübt werden.

9.6 In den Fällen des § 47 Absatz 4 GmbHG steht einem Gesellschafter bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu.

10 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

- 10.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 10.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB erteilt werden.
- 10.3 Die Geschäftsführung ist auf die Handlungen beschränkt, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. Für Handlungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen, ist jeweils die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.
- 10.4 Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, auch wenn es sich um Maßnahmen handelt, die im Einzelfall nicht über den Bereich des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen:
- (a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte, soweit sie eine Wertgrenze von jeweils 150.000 € übersteigen;
 - (b) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder in wesentlichen Teilen;
 - (c) Abschluss von Joint-Venture-Abkommen sowie die Durchführung von Maßnahmen nach dem UmwG;
 - (d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Gestattungsverträgen über den Betrieb des Fernwärmenetzes in Minden, von Betriebsführungsverträgen und Dienstleistungsverträgen mit einem jeweiligen jährlichen finanziellen Volumen von mehr als 100.000 € im Einzelfall und/oder ab Überschreitung eines finanziellen Gesamtvolumens von 500.000 € sowie von Unternehmensverträgen (§§ 291 ff. AktG);
 - (e) Abschluss aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem jeweiligen finanziellen Volumen von mehr als 500.000 €; bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;
 - (f) Durchführung von Investitionen und Desinvestitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, unabhängig von der Art der Bilanzierung, sofern das damit verbundene finanzielle Volumen den Betrag von 250.000 € im Einzelfall übersteigt;

- (g) Aufnahme von Darlehen über mehr als 100.000 € im Einzelfall und/oder ab Überschreitung eines finanziellen Gesamtvolumens von 500.000 €;
- (h) Gewährung von Sicherheiten, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie die Bestellung von Pfandrechten;
- (i) Erteilung oder Änderung von Pensionszusagen oder sonstigen betrieblichen Versorgungszusagen sowie Einführung oder Änderung anderer freiwilliger betrieblicher Fürsorgeeinrichtungen;
- (j) Abschluss oder Änderung von Anmietverträgen, Pacht- oder Leasingverträgen mit einem jährlichen Aufwand von im Einzelfall mehr als 250.000 €;
- (k) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder ähnlichen Rechten;
- (l) Vereinbarungen mit Gesellschaftern und Gesellschaften, die verbundene Unternehmen der Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind, soweit ein finanzielles Volumen von 50.000 € überschritten wird;
- (m) alle Maßnahmen, für die sich die Gesellschafterversammlung die Zustimmung mittels eines zu fassenden Gesellschafterbeschlusses ausdrücklich vorbehält.

10.5 Maßnahmen, die gegenständlich in den Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte gem. Ziffer 10.4 fallen, bedürfen keiner gesonderten Zustimmung, wenn und soweit ihnen bereits durch Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan gem. Ziffer 11 als dort aufgeführte Einzelmaßnahme zugestimmt worden ist. Gleiches gilt analog für Energie- und Wärmebeschaffungsmaßnahmen, die im Einklang mit den Maßgaben der Energiebeschaffungs-Richtlinie erfolgen.

10.6 Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog mit weiteren Maßnahmen und Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Das kann auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.

10.7 Die Regelungen der Ziffern 10.1 bis 10.6 gelten für Liquidatoren entsprechend.

11 WIRTSCHAFTSPLAN

11.1 Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe nach der GO NRW geltenden Vorschriften für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen

Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen (insbesondere § 108 Abs. 3 i. V. m. § 109 GO NRW) aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen.

- 11.2 Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beraten und Beschluss fassen kann. Der Wirtschaftsplan sowie etwaige Änderungen bzw. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der abgegebenen Stimmen.
- 11.3 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

12 JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT / BESTELLUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

- 12.1 Der Jahresabschluss (Jahresbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Dabei sind sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen der GO NRW (insbesondere § 108 Abs. 1 und Abs. 3) und des NKomVG (insbesondere §§ 128, 129) sowie insbesondere § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten. Soweit ein Lagebericht nach dieser Ziffer aufzustellen ist, soll in diesem oder in Zusammenhang mit diesem zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft und zur Zweckerreichung der Gesellschaft Stellung genommen werden.
- 12.2 Den zuständigen Prüfungseinrichtungen der mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die zuständigen Prüfungseinrichtungen ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die zuständigen Prüfungseinrichtungen der unmittelbar bzw.

mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften bei der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.

- 12.3 Der Jahresabschluss und ein etwaiger Lagebericht sind durch einen unabhängigen Abschlussprüfer, der durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, zu prüfen, bevor sie der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt werden. Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der GO NRW (insbesondere § 108 Abs. 1 und Abs. 3) und des NKomVG.
- 12.4 Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den in Ziffer 12.1 genannten Erfordernissen der Aufstellung. Es ist sicherzustellen, dass den unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften die für einen konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des jeweiligen Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG; § 116 GO NRW).
- 12.5 § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezüge jedes Mitglieds der Geschäftsführung, die sie von der Gesellschaft erhalten, zusätzlich unter Namensnennung sowie Aufteilung nach den Komponenten des § 285 Satz 1 Nr. 9 lit. a) HGB anzugeben sind. Diese Ausweispflicht gilt auch für:
- (a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;
 - (b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie dem von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
 - (c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - (d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind (vgl. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW).
- 12.6 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht müssen den Gesellschaftern vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, so rechtzeitig vorliegen, dass eine angemessene Vorbereitung gewährleistet ist.

- 12.7 Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und den §§ 107 ff. GO NRW. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden, unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten, öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft der zuständigen Aufsichtsbehörde der jeweils mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften eine Ausfertigung, soweit dies kommunalrechtlich erforderlich ist.
- 12.8 Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter gemäß § 51a GmbHG bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

13 ÜBERTRAGUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

- 13.1 Zur Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen – einschließlich der Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes – ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur erteilt werden, wenn der Erwerber Partei des zwischen den Gesellschaftern bestehenden Konsortialvertrags wird, falls ein solcher geschlossen ist. Ohne einen solchen zustimmenden Beschluss ist die Übertragung bzw. Belastung unwirksam. Sollte eine Übertragung von Geschäftsanteilen ohne die erforderliche Zustimmung erfolgen und entgegen vorstehendem Satz wirksam sein, so kann der oder können die Geschäftsanteile des erwerbenden Gesellschafters gemäß Ziffer 16.1(c) eingezogen werden.
- 13.2 Die vorstehende Regelung gilt für jede Art von Verfügung über Geschäftsanteile, z.B. auch für treuhänderische Verfügungen, die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen und Einbringungsvorgänge, nicht jedoch für Verfügungen zu Gunsten von (a) mit dem Verfügenden verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) oder (b) anderen Gesellschaftern.

14 ANDIENUNGSPFLICHTEN

- 14.1 Für den Fall einer beabsichtigten Übertragung eines Geschäftsanteils – einschließlich der Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes – durch einen Gesellschafter ist der

veräußerungswillige Gesellschafter verpflichtet, diesen Geschäftsanteil den anderen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten.

- 14.2 Abweichend von Ziffer 14.1 bedarf die Übertragung von Geschäftsanteilen auf mit dem jeweiligen Gesellschafter verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder auf andere Gesellschafter keiner vorherigen Andienung gegenüber den anderen Gesellschaftern.
- 14.3 Sind mehr als zwei Gesellschafter in der Gesellschaft vorhanden, so hat der veräußerungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil den anderen Gesellschaftern in dem Verhältnis anzubieten, in welchem die Stammkapitalanteile der übrigen Gesellschafter zueinander stehen. Soweit ein Andienungsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchem deren Stammkapitalanteile zueinanderstehen.
- 14.4 Der Andienungsverpflichtete hat dem oder den Andienungsberechtigten die genauen Konditionen des Erwerbs – mit Ausnahme des Kaufpreises, der nach den Vorgaben der Ziffer 14.6 zu ermitteln ist – schriftlich mitzuteilen. Das Erwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Empfang des Andienungsschreibens und nur mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Andienungsverpflichteten ausgeübt werden. Ein nach Ziffer 14.3 zuwachsendes Erwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Empfang der Mitteilung des Andienungsverpflichteten über das Zuwachsen, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf der vorgenannten Sechsenmonatsfrist, und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Andienungsverpflichteten ausgeübt werden.
- 14.5 Ein Andienungsberechtigter kann sein Erwerbsrecht nur hinsichtlich der ihm gemäß Ziffer 14.1 i.V.m. Ziffer 14.3 Satz 1 von vornherein zustehenden zzgl. sämtlicher ihm nach Ziffer 14.3 Satz 2 später zuwachsenden Erwerbsrechte ausüben. Eine anderweitige Annahmeerklärung ist unwirksam.
- 14.6 Der Kaufpreis für den zu veräußernden Geschäftsanteil entspricht dem auf die betreffenden Geschäftsanteile entfallenden anteiligen Unternehmenswert. Dieser entspricht dem zum Zeitpunkt der Veräußerung zu bestimmenden Verkehrswert der Gesellschaft gemäß IDW S1 in seiner jeweils gültigen Fassung oder dessen Nachfolgeregelungen. Dabei ist das nicht betriebsnotwendige Vermögen gesondert zu bewerten.
- 14.7 Zur Bestimmung des Unternehmenswertes ist – sofern sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Interessenerklärung des erwerbsberechtigten

Gesellschafters auf den Kaufpreis einigen – ein Sachverständigengutachten einvernehmlich einzuholen. Sofern sich die Parteien nicht innerhalb weiterer zwei Monate nach Ablauf der vorgenannten Monatsfrist auf einen Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige von dem Sprecher des Vorstands des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. bestimmt. Die Kaufpreisbestimmung des Sachverständigen hat sich an den Bestimmungen der Ziffer 14.6 auszurichten und ist für die Parteien bindend. Es gilt jedoch § 319 BGB entsprechend.

- 14.8 Sofern die Erwerbsberechtigten nicht oder nicht fristgemäß von ihrem Erwerbsrecht und ggf. zugewachsenem Erwerbsrecht Gebrauch machen, ist der Andienungsverpflichtete berechtigt, seinen Geschäftsanteil innerhalb eines Jahres nach Zugang des Andienungsschreibens zu den gleichen oder wirtschaftlich für ihn günstigeren Konditionen an einen Dritten zu veräußern. In diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß vorstehender Ziffer 13 für die Abtretung erforderliche Zustimmung im Rahmen der Gesellschafterversammlung zu erteilen.

15 KÜNDIGUNG

- 15.1 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres (Kündigungstermin), erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2040, gekündigt werden.
- 15.2 Abweichend von vorstehender Ziffer 15.1 kann die Gesellschaft von jedem Gesellschafter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks dauerhaft nicht mehr möglich ist, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.
- 15.3 Die Kündigung ist per eingeschriebenem Brief an die Geschäftsführung zu erklären.
- 15.4 Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung hat die Wirkung, dass der Gesellschafter, der gekündigt hat, aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern unter Beibehaltung der Firma fortgesetzt. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen über den Verbleib der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters (Einziehung oder Abtretung gemäß Ziffer 16) mit Wirkung zum Kündigungstermin.

15.5 Die in der Gesellschaft verbleibenden Gesellschafter sind berechtigt, sich der Kündigung des kündigenden Gesellschafters anzuschließen (Anschlussklärung). Die verbleibenden Gesellschafter können die Anschlussklärung bis spätestens sechs Monate nach Zugang des Kündigungsschreibens des kündigenden Gesellschafters abgeben. Ziffer 15.3 gilt für die Anschlussklärung entsprechend. Falls die Gesellschaft nur zwei Gesellschafter hat, bewirkt die Anschlussklärung abweichend von Ziffer 15.4 statt des Ausscheidens der einzelnen Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft zum Ablauf des Geschäftsjahres.

16 EINZIEHUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

16.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn

- (a) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem betroffenen Gesellschafter wegen seines Verhaltens nicht mehr zumutbar ist oder im Falle seines Verbleibens in der Gesellschaft der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre,
- (b) ein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Gesellschaft aufgehoben wird,
- (c) ein Fall der Ziffer 13.1 Satz 3 oder ein Fall der Ziffer 15.4 vorliegt oder
- (d) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt wird.

16.2 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn in seiner Person einer der vorgenannten Fälle vorliegt oder vorzuliegen droht.

16.3 Die Einziehung von Geschäftsanteilen erfolgt in den Fällen der Ziffer 16.1 aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, für welchen dem betroffenen Gesellschafter das Stimmrecht nicht zusteht. Der Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter von der Geschäftsführung oder einer per Gesellschafterbeschluss benannten Person mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden. Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

- 16.4 Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung.
- 16.5 Statt der Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, dass der betroffene Gesellschafter den oder die betroffenen Geschäftsanteile, ggf. nach der Teilung, an einen oder mehrere im Beschluss zu benennende Mitgesellschafter, Dritte und/oder, sofern gesetzlich zulässig, an die Gesellschaft abtritt. Die Gesellschaft ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, die Abtretung für den betroffenen Gesellschafter zu erklären. In diesem Fall wird die in Ziffer 17.3 vorgesehene Abfindung für den ausscheidenden Gesellschafter von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet; die Gesellschaft haftet für die Zahlung wie ein Bürge. Für die Zahlungsmodalitäten der Abfindung und deren Verzinsung gelten die Regelungen in Ziffer 17 entsprechend, wobei anstelle des Zeitpunkts der Feststellung des Einziehungsbeschlusses der Tag der wirksamen Abtretung des Geschäftsanteils tritt. Ziffer 14 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- 16.6 Beschließt die Gesellschafterversammlung gemäß Ziffer 16.5 die anteilige Abtretung des Geschäftsanteils an sämtliche verbleibende Gesellschafter, so sind diese verpflichtet, den anteiligen Geschäftsanteil zu erwerben. Die Aufteilung des zu übertragenden Geschäftsanteils auf die verbleibenden Gesellschafter erfolgt im prozentualen Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.

17 AUSEINANDERSETZUNG, ABFINDUNG

- 17.1 Ein Gesellschafter, der – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, das sich nach den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.
- 17.2 Der ausscheidende Gesellschafter ist an schwebenden Geschäften der Gesellschaft nicht mehr beteiligt. Scheidet der Gesellschafter während des Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Gewinn bzw. Verlust des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig bis zu seinem Ausscheiden teil.
- 17.3 Das dem ausscheidenden Gesellschafter zustehende Auseinandersetzungsguthaben richtet sich nach dem anteiligen Unternehmenswert. Der Unternehmenswert entspricht dem zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft zu bestimmenden Verkehrswert der Gesellschaft gemäß IDW S1 in seiner jeweils gültigen Fassung oder dessen Nachfolgeregelungen. Dabei ist das nicht betriebsnotwendige Vermögen gesondert zu bewerten. Liquide Mittel sind zum Nominalwert zu bewerten. Etwaige Liquidations- bzw. Ausschüttungspräferenzen sind zu berücksichtigen. Das Ausei-

auseinandersetzungsguthaben beträgt in Fällen der Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß den Regelungen dieser Satzung oder der Abtretung von Geschäftsanteilen gemäß Ziffer 16.5 dieser Satzung 80 % (achtzig Prozent) des so ermittelten Unternehmenswertes.

- 17.4 Die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ist von der Geschäftsführung innerhalb von zwei Monaten aufzustellen, nachdem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.
- 17.5 Ein Auseinandersetzungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Jahresrate ist innerhalb eines Monats fällig, nachdem die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens aufgestellt ist und der ausscheidende Gesellschafter sie anerkannt hat. Die weiteren vier Jahresraten sind jeweils ein Jahr später auszuführen. Soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen als unverzinslich gestundet.

Erkennt der ausscheidende Gesellschafter die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens nicht innerhalb eines Monats nach deren Aufstellung an, ist ein Sachverständigengutachten einzuholen. Sofern sich die Parteien nicht innerhalb weiterer zwei Monate nach Ablauf der vorgenannten Monatsfrist auf einen Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige von dem Sprecher des Vorstands des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. bestimmt. Die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch den Sachverständigen hat sich an den Bestimmungen dieser Satzung zu orientieren und ist für die Parteien bindend. Es gilt jedoch § 319 BGB entsprechend.

- 17.6 Der jeweils noch nicht ausgezahlte Teil des Auseinandersetzungsguthabens ist in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, mindestens jedoch mit 0,01 %, zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den einzelnen Raten auszuführen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den jeweils noch nicht ausgezahlten Teil des Auseinandersetzungsguthabens zu einem früheren Zeitpunkt in einem Betrag oder in Teilbeträgen zu leisten.
- 17.7 Ein ausscheidender Gesellschafter hat nur dann Anspruch auf Sicherheitsleistungen für sein Auseinandersetzungsguthaben, wenn er aus wichtigem Grunde gekündigt hat, weil ihm die Fortsetzung der Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern nicht zuzumuten ist.

18 GEHEIMHALTUNG

- 18.1 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstens Stillschweigen zu bewahren. Hiervon ausgenommen ist die Mitteilung gegenüber Ratsmitgliedern sowie öffentlichen Stellen und von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen sowie in Amtsverfahren.
- 18.2 Befreiung von der Geheimhaltungsverpflichtung kann per Beschluss der Gesellschafterversammlung mit 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der abgegebenen Stimmen gewährt werden.

19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung so abzuändern oder neu zu fassen, dass, soweit rechtlich zulässig, sie dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Die Gesellschafter werden sich an die so abgeänderte oder neu gefasste Regelung in gleicher Weise halten, als sei diese von Anfang an vereinbart gewesen. Soweit gesetzlich zulässig, gilt dies sinngemäß als Grundsatz für die Vertragsauslegung und ferner, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- 19.2 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- 19.3 Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Minden. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.
- 19.4 Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung), trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 2.500 €.
